

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. März 1969

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20360	13. 2. 1969	RdErl. d. Finanzministers G 131; Entsprechende Wiederverwendung von früheren Angestellten und Arbeitern mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen (§ 52 Abs. 1, 2 G 131) nach § 71 f i. Verb. mit §§ 71 e, 19 G 131, soweit sie nicht als Beamte zu übernehmen waren	320
2311	22. 1. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Zur Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung	322

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
24. 2. 1969	Innenminister Bek. -- Seminar Bad Oeynhausen; Höherer Dienst	325

20360

I.

G 131

Entsprechende Wiederverwendung von früheren Angestellten und Arbeitern mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen (§ 52 Abs. 1, 2 G 131) nach § 71 f i. Verb. mit §§ 71 e, 19 G 131, soweit sie nicht als Beamte zu übernehmen waren

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 2. 1969 —
B 1141 — 1.4 — IV B 3

Der Bundesminister des Innern hat mit RdSchr. v. 9. 12. 1968 zur Übernahme früherer Angestellter und Arbeiter (§ 52 Abs. 1, 2 G 131) gem. § 71 f i. Verb. mit § 71 e G 131 folgende Hinweise gegeben:

„I.

Entsprechende Wiederverwendung von Angestellten und Arbeitern im Sinne des § 52 Abs. 2 G 131

(1) Das Bundesarbeitsgericht hat in seinen Urteilen vom 2. 4. 1965 — 2 AZR 84/64 — und vom 17. 11. 1966 — 2 AZR 126/66 —, — 2 AZR 128/66 — und — 2 AZR 37/66 — zur Frage der Anwendung der §§ 71 f, 71 e, 19 G 131 auf an der Unterbringung teilnehmende Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 52 Abs. 2 G 131, die am 30. 9. 1961 im öffentlichen Dienst entsprechend § 20 Abs. 1, 2 G 131 (F. 1957) verwendet und nicht als Beamte zu übernehmen waren. Stellung genommen. Nach den Urteilen ist solchen Personen, ggf. auch auf Grund des Artikels II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131, von dem Dienstherrn nach Eintritt des Versorgungsfalles eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechend ihrer Rechtsstellung vom 8. 5. 1945 zu gewähren. Zu deren wesentlichen Merkmalen gehört auch die Vergütungs-(Lohn-)gruppe, aus der am 8. 5. 1945 die Vergütung (Lohn) gezahlt wurde (Urteile vom 17. 11. 1966 — 2 AZR 126/66 und 2 AZR 37/66 —). Der Dienstherr hat gegebenenfalls dem Angestellten (Arbeiter) eine entsprechende Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundstätzen auch zuzusagen und für die Zeit ab 1. 10. 1961 eine Vergütung (Lohn) entsprechend seiner Vergütungs-(Lohn-)gruppe am 8. 5. 1945 (z. B. VergGr. VII TOA/BAT) zu zahlen. Darauf, ob die Zusicherung einer entsprechenden Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei dem Dienstherrn üblich ist, kommt es nicht an; bei der sinngemäßen Anwendung des beamtenrechtlichen Laufbahnbegriffs im Recht der Angestellten und Arbeiter ist vielmehr die Laufbahn ausschließlich auf Grund der Fachrichtung, der Vorbildung und der Ausbildung zu begrenzen, während der versorgungsrechtliche Status unberücksichtigt zu bleiben hat (vgl. Urteil vom 2. 4. 1965). Dieser Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist nach allgemeiner Auffassung Rechnung zu tragen. Auf Grund eingehender Erörterungen mit hauptbeteiligten obersten Bundes- und Landesbehörden wird empfohlen, im einzelnen wie folgt zu verfahren:

(2) **Angebote an noch verwendete Angestellte und Arbeiter**, die an der Unterbringung teilgenommen haben und im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn am 30. 9. 1961 entsprechend § 20 Abs. 1, 2 G 131 (F. 1957) verwendet waren:

a) Soweit sie in einer gegenüber dem 8. 5. 1945 niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe beschäftigt sind, ist ihnen vom Dienstherrn (Arbeitgeber) die Übernahme nach § 71 f i. V. m. § 71 e G 131 in folgender Weise anzubieten:

1. Zusage einer späteren Versorgung (Ruhelohn) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechend ihrer Rechtsstellung vom 8. 5. 1945 einschließlich Vergütungs- oder Lohngruppe.
2. Zahlung — auch für die Zeit ab 1. 10. 1961 — einer Vergütung (Lohn) entsprechend ihrer Vergütungs- oder Lohngruppe am 8. 5. 1945, bei Belassung (Übernahme) in einer niedrigeren Gruppe auch mittels Zulage in sinngemäßer Anwendung des § 71 e Abs. 1 Satz 2 G 131.

Voraussetzung für die Übernahme ist, daß bei dem Dienstherrn (Arbeitgeber) Arbeitsplätze vorhanden sind, die hinsichtlich der Fachrichtung, der Vorbildung und der Ausbildung der früheren Tätigkeit des Angestellten (Arbeiters) entsprechen.

b) Soweit sie in einer gegenüber dem 8. 5. 1945 „gleichwertigen“ oder „höherwertiger“ Vergütungs- oder Lohngruppe beschäftigt sind, ist ihnen vom Dienstherrn (Arbeitgeber) die Übernahme durch Zusage einer späteren Versorgung (Ruhelohn) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechend ihrer Rechtsstellung vom 8. 5. 1945 einschließlich Vergütungs- oder Lohngruppe anzubieten. Waren solche Personen ab 1. 10. 1961 noch vorübergehend in einer gegenüber dem 8. 5. 1945 niedrigeren Vergütungs- oder Lohngruppe beschäftigt, so ist ihnen auch die Nachzahlung von Vergütung (Lohn) für die genannte Zeit entsprechend vorstehendem Buchstaben a Nr. 2 anzubieten. Die in Buchstabe a letzter Satz genannte Voraussetzung für die Übernahme gilt auch hier.

(3) Bevor die Angebote gemacht werden, sollte — so weit nicht bereits geschehen — eine **Stellungnahme der nach §§ 60, 61 G 131 für den Betreffenden zuständigen obersten Dienstbehörde oder der Pensionsfestsetzung und Regelzugsbehörde G 131** (vgl. GMBl. 1966 S. 462 ff. 1968 S. 419 ff.) über die Rechtsstellung nach dem G 131 eingeholt werden.

(4) Mit den Angeboten sollte die schriftliche oder sonst aktenkundig zu machende **Rechtsbelehrung** verbunden werden, daß

- a) durch die zum 1. 10. 1961 wirksam werdende Übernahme ein etwa bisher nach § 35 Abs. 1 Satz 1 dritte Alternative mit Ablauf des 30. 9. 1961 festgestellter Eintritt in den Ruhestand aus der Rechtsstellung nach dem G 131 entfällt.
- b) etwaige seit dem 1. 10. 1961 geleistete Versorgungszahlungen nach § 29 G 131, § 158 BBG mit etwaigen aus der Übernahme sich ab 1. 10. 1961 ergebenden Nachzahlungsansprüchen auf Vergütung (Lohn) verrechnet werden,
- c) der Dienstherr (Arbeitgeber) auf die nach vorstehendem Absatz 2 zu gewährende Versorgung Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer etwa daneben bestehenden Zusatzversicherung für Angehörige des öffentlichen Dienstes sowie entsprechend § 40 Abs. 2 Buchstabe d VBL-Satzung anrechnungsfähige Leistungen aus einer vom neuen Dienstherrn (Arbeitgeber) bezuschußten Lebensversicherung in sinngemäß Anwendung der in § 52 Abs. 4 G 131 enthaltenen Grundsätze anrechnen, dabei ggf. von der Anrechnung jedoch den Rententeil bzw. Leistungsteil ausnehmen wird, der auf einer höheren Vergütung (Lohn) beruht, als sie der Versorgung zugrunde liegt (Beispiele hierzu siehe Anlage).

d) das Angebot auf folgende Weise und mit nachstehenden Rechtsfolgen abgelehnt werden könne:

1. Entlassung auf Antrag aus der Rechtsstellung nach dem G 131 unter Verlust der Versorgungsrechte nach diesem Gesetz bei Fortsetzung der jetzigen Verwendung (Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131, § 10 Abs. 1 G 131 i. Verb. mit §§ 30, 34 BBG) oder
2. Ausscheiden auf Antrag aus der jetzigen Verwendung vor der Übernahme nach § 71 f G 131 mit gleichzeitigem Eintritt in den Ruhestand nach diesem Gesetz; die Zeit der Verwendung wird nach § 35 Abs. 3 G 131 bis zum Tage des Ausscheidens angerechnet (§ 71 f i. Verb. mit § 71 e Abs. 4) oder
3. Ablehnung der angebotenen Übernahme nach § 71 f unter Fortsetzung der jetzigen Verwendung mit der Folge der Entlassung aus der Rechtsstellung nach dem G 131 und des Erwerbs einer Anwartschaft auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages in Höhe des Ruhegehaltes (Ruhevergütung, Ruhe-Lohn) nach diesem Gesetz im Falle der Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres; die Zeit der Verwendung wird nach § 35

Anlag

Abs. 3 bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus der Rechtsstellung nach dem G 131 angerechnet (Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 1 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131 i. Verb. mit §§ 24 d. 24 a G 131 — Fassung 1957 —, § 71 m G 131).

Sollte ein Angestellter oder Arbeiter unter Berufung auf Treu und Glauben (Vertrauensschutz) verlangen, unter Fortsetzung der jetzigen Verwendung in dem zum 30. 9. 1961 festgestellten Ruhestand nach § 35 Abs. 1 Satz 1 dritte Alternative G 131 zu verbleiben, so wird dem Rechnung zu tragen sein.

(5) Bei **Annahme des Angebots** sollten die sich aus den vorstehenden Absätzen 2 und 4 Buchstaben b. c ergebenen Änderungen durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart und darin auf dieses RdSchr. das dem Arbeitnehmer zur Kenntnis zu geben ist. Bezug genommen werden.

(6) Der neue Dienstherr (Arbeitgeber) unterrichtet die in Absatz 3 genannte Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörde über die Ablehnung oder Annahme des Angebots und tritt mit dieser Behörde gegebenenfalls wegen der Verrechnung etwaiger Versorgungszahlungen nach dem G 131 mit etwaigen, sich aus der Übernahme ergebenden Nachzahlungsansprüchen auf Vergütung bzw. Lohn (Absatz 4 Buchstabe b) in Verbindung.

II.

Entsprechende Wiederverwendung von Angestellten im Sinne des § 52 Abs. 1 G 131

Abschnitt I gilt für die entsprechende Wiederverwendung von früheren Angestellten mit vertraglichem Anspruch auf Vergütung und Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften sinngemäß. Eine Rentenanrechnung nach Abschnitt I Absatz 4 Buchstabe c findet nicht statt.

III.

(1) **Angestellten und Arbeitern**, die nach § 71 f zu übernommen waren, seit dem 1. 10. 1961 aber vor Durchführung der Übernahme wegen Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres oder durch Tod aus dem Arbeitsverhältnis **ausgeschieden** sind, bzw. deren Hinterbliebenen sind von dem zur Übernahme verpflichteten Dienstherrn (Arbeitgeber) Versorgungsbezüge wie bei einer am 1. 10. 1961 erfolgten Übernahme entsprechend Abschnitt I bzw. II zu gewähren (Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 5 des Dritten Änderungsgesetzes zum G 131). Die Rentenanrechnung wird außer in Fällen des Abschnitts II nach Abschnitt I Absatz 4 Buchstabe c vorgenommen. Bereits geleistete Versorgungszahlungen nach dem G 131 sind mit den neuen Versorgungsbezügen, gegebenenfalls auch mit etwaigen, sich ab 1. 10. 1961 ergebenden Nachzahlungsansprüchen auf Vergütung (Lohn) nach Fühlungsnahme mit der in Abschnitt I Absatz 3 genannten Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörde zu verrechnen.

(2) Sollten unter Absatz 1 fallende Personen unter Berufung auf Treu und Glauben (Vertrauensschutz) verlangen, in dem zum 30. 9. 1961 festgestellten Ruhestand nach § 35 Abs. 1 Satz 1 dritte Alternative G 131 zu verbleiben bzw. die Hinterbliebenenversorgung nach dem G 131 zu behalten, so wird dem Rechnung zu tragen sein.

IV.

Auf Angestellte und Arbeiter (§ 52 Abs. 1, 2 G 131), die seit dem 1. 10. 1961 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, ohne daß einer der in vorstehendem Abschnitt III genannten Gründe dafür maßgebend war, ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen § 71 f. Verb. mit § 71 e Abs. 4 anzuwenden.

V.

Für unter §§ 62, 63 G 131 fallende frühere Angestellte und Arbeiter (§ 52 Abs. 1, 2 G 131) wird empfohlen, bei der Anwendung des § 71 f i. Verb. mit § 71 e Abs. 7 entsprechend den vorstehenden Abschnitten I bis IV zu verfahren.

VI.

Bei der Durchführung dieses RdSchr. finden die Ausschlußfristen des § 70 Abs. 2 BAT bzw. § 72 MTB II keine Anwendung, da es sich nicht um Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag im Sinne dieser Tarifvorschriften handelt."

Ich bitte, hiernach zur verfahren. Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

- Mit der rückwirkend ab 1. 10. 1961 wirksam werden den Übernahme gemäß § 71 f i. Verb. mit § 71 e G 131 tritt Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung ein (vgl. Abschnitt II Nr. 6 meines RdErl. v. 4. 6. 1963 — SMBI. NW. 8201). Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 30. 9. 1961 in der irrtümlichen Annahme einer Versicherungspflicht entrichtet worden sind, können zurückgefordert werden. Der Dienstherr (Arbeitgeber) hat ein selbstständiges Recht auf Rückforderung der Arbeitgeberbeiträge. Von diesem Recht bitte ich in allen Fällen Gebrauch zu machen. Soweit die Rückforderung der Beiträge ausgeschlossen ist (z. B. wegen der Gewährung einer Regelleistung), ist die auf diesen Beiträgen beruhende Rente auf die Versorgung anzurechnen (s. Abschnitt I Abs. 4 Buchstabe c der vorstehenden Hinweise).
- Von der Pflicht zur Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bleiben die Angestellten und Arbeiter auch nach der „Übernahme“ auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe a des Versorgungs-TV (vor dem 1. 1. 1967 auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchstaben b und d des Tarifvertrages v. 31. 7. 55 / 4. 2. 57) ausgenommen.
- § 71 f findet keine Anwendung auf Personen, die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 G 131 erst ab 1. 1. 1967 Rechte nach Kapitel I G 131 geltend machen können (Artikel II § 2 des Vierten Änderungsgesetzes zum G 131).
- Abschnitt II Nr. 12 — zu I Nr. 4 Buchstabe c Satz 1 — des RdSchr. des Bundesministers des Innern vom 3. 10. 1961 (Anlage 1 des Gem. RdErl. v. 27. 11. 1961 — SMBI. NW. 20360) ist überholt.

Anlage

Beispiele

zu Abschnitt I Absatz 4 Buchstabe c der Hinweise des BMdI

Bei der Herausnahme des Rententeils bzw. Leistungsanteils, der auf einer höheren Vergütung (Lohn) beruht, als sie der Versorgung zugrunde liegt, ergibt sich:

(Dem Versicherungsträger kann die Berechnung einer fiktiven Rente, die auf der Vergütung (Lohn) beruht, welche der Versorgung zugrunde liegt, nicht zugemutet werden. In der Praxis wird daher zunächst der Vomhundertsatz der Rente zu ermitteln sein, der bei Gegenüberstellung der ruhevergütungs-(ruhelohn)-fähigen Bezüge mit der Vergütung (Lohn) im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles als Unterschied entsteht.)

I. Berechnung der anzurechnenden Rententeile (mit angenommenen Monatsbeträgen) ohne Beitragsbemessungsgrenze:

1. a) Letzte Vergütung	1 000,— DM
ruhevergütungsfähiges Einkommen	800,— DM
Unterschied	200,— DM.

Daher zunächst Herausnahme eines sich aus dem Verhältnis 200 zu 1000 ergebenden Rententeils von 20 v. H.

b) Tatsächliche Rente aus der Rentenversicherung	600,— DM
davon ab 20 v. H.	120,— DM
fiktive Rente also	480,— DM.

2. Nur von diesem Rentenbetrag ist der in sinnmäßer Anwendung der in § 52 Abs. 4 G 131 enthaltenen Grundsätze anzurechnende Rententeil zu ermitteln.

Bei Annahme von 30 für die Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigen Versicherungsjahren und einer Gesamtzahl von 40 für die Rente angerechneten Versicherungsjahren ergibt sich z. B. ein anrechnungsfähiger Teil an der fiktiven Rente von 30/40. Auf die Versorgung also anzurechnen

30 von 480,— DM, mithin 360,— DM.
40

II. Berechnung der anzurechnenden Rententeile (mit angenommenen Monatsbeträgen) unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze:

1. a) Letzte Vergütung 1 800,— DM

Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung	1 600,— DM
jedoch nur ruhevergütungsfähiges Einkommen	<u>1 200,— DM</u>
Unterschied	400,— DM.

Daher zunächst Herausnahme eines sich aus dem Verhältnis 400 zu 1600 ergebenden Rententeils von 25 v. H.

- b) Tatsächliche Rente aus der Rentenversicherung

davon ab 25 v. H.	<u>225,— DM</u>
fiktive Rente also	675,— DM.

2. Nur von diesem Rentenbetrag ist der in sinnmäßer Anwendung der in § 52 Abs. 4 G 131 enthaltenen Grundsätze anzurechnende Rententeil zu ermitteln.

Bei Annahme von 35 für die Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigen Versicherungsjahren und einer Gesamtzahl von 40 für die Rente angerechneten Versicherungsjahren ergibt sich z. B. ein anrechnungsfähiger Teil an der fiktiven Rente von 35/40. Auf die Versorgung also anzurechnen

35 von 675,— DM, mithin 590,62 DM.
40

III. Berechnung der anzurechnenden Rententeile und Leistungsteile (mit angenommenen Monatsbeträgen) beim Zusammentreffen mit Renten und Leistungen aus einer vom Arbeitgeber bezuschütteten Lebensversicherung:

1. a) Letzte Vergütung 2 000,— DM

Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenversicherung (mittelbar auch Grenze für die Bemessung der Arbeit- geberbeiträge zur Lebens- versicherung) jedoch nur ruhevergütungsfähiges Einkommen	1 600,— DM
Unterschied	400,— DM.

Daher zunächst Herausnahme eines sich aus dem Verhältnis 400 zu 1600 ergebenden Teils der anrechnungsfähigen Leistungen von 25 v. H.

- b) Tatsächliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

davon ab 25 v. H.	<u>150,— DM</u>
fiktive Rente also	450,— DM.

- c) Doppelte Summe der Beiträge, die ein öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber als Zuschuß zur Lebensversicherung gezahlt hat; für dieses Beispiel sei diese Summe mit 20 000,— DM an-

genommen. Bei der Anrechnung ist von 1,25 v. H. der Summe auszugehen, bei 20 000,— DM also von 1,25 v. H. dieser Summe

= 250,— DM

davon ab 25 v. H. = 62,50 DM

anrechenbarer Teilbetrag also = 187,50 DM.

2. Von der fiktiven Rente (siehe 1 b) ist der in sinnmäßer Anwendung der in § 52 Abs. 4 enthaltenen Grundsätze anzurechnende Anteil zu ermitteln.

Bei Annahme von 25 für die Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigen Versicherungsjahren der gesetzlichen Rentenversicherung und einer Gesamtzahl von 30 für die Rente angerechneten Versicherungsjahren ergibt sich z. B. ein anrechnungsfähiger Teil an der fiktiven Rente von 25/30.

Auf die Versorgung sind also anzurechnen 25 von 450,— DM (siehe 1 b) = 375,— DM
30

sowie der anrechenbare Teilbetrag aus der Lebensversicherung (siehe 1 c) mit

187,50 DM

mithin 562,50 DM.

— MBl. NW. 1969 S. 320.

2311

Zur Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 1. 1969 — II:1 — 0.310

Der Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau hat am 26. November 1968 die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) erlassen. Die Verordnung ist am 29. November 1968 in Teil I des Bundesgesetzesblattes, Seite 1233, verkündet worden und daher nach ihrem Artikel 5 am 1. Januar 1969 in Kraft getreten. Die Neufassung der Baunutzungsverordnung 1968 ist in Teil I Seite 1237 des Bundesgesetzesblattes abgedruckt. Sie enthält gegenüber dem bisherigen Recht wesentliche Änderungen für die städtebauliche Planung.

Zur Anwendung der Verordnung weise ich auf folgendes hin:

1 Anwendungsbereich

Aus Artikel 2 folgt, daß die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Änderungsverordnung nur für die Bauleitpläne (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) gilt, deren Auslegung nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes am 2. 1. 1969 (der 1. 1. 1969 ist ein gesetzlicher Feiertag, an dem die Auslegung daher nicht beginnen könnte) und danach begonnen hat. Für alle Bauleitpläne, deren Aufstellung oder Änderung bereits eingeleitet und mit deren Auslegung bereits vor dem 1. 1. 1969 begonnen war, gilt die Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429). Das gleiche gilt auch für die Bauleitpläne, die unter der Geltung der Baunutzungsverordnung 1962 aufgestellt und geändert oder ergänzt worden sind. Für Bauleitpläne, die auch nicht der Baunutzungsverordnung 1962 unterliegen, verweise ich auf Nummern 3 und 4 meines RdErl. v. 2. 8. 1962 (SMBL. NW. 2311).

Zur Wahrung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist auf den Bauleitplänen zu vermerken, welche Fassung der Baunutzungsverordnung dem Plan zu Grunde liegt. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich folgenden Wortlaut:

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962 (Bundesgesetzesblatt I S. 429)

bzw.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzesblatt I S. 1237).

Bei teilweisen Änderungen von Bauleitplänen sind die Änderungen eindeutig kenntlich zu machen. Für den Vermerk wird in diesen Fällen folgender Wortlaut empfohlen:

Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237). im übrigen gilt die Baunutzungsverordnung 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 429).

Für Bebauungspläne, denen die Baunutzungsverordnung 1968 zu Grunde liegt, empfehle ich ferner in den Fällen, in denen sich der Katalog der zulässigen bzw. ausnahmsweise zulässigen Anlagen geändert hat (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 Nr. 1; § 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1), den nunmehr geltenden Katalog zur Klarstellung ebenfalls auf dem Plan zu vermerken.

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Gliederung der Baugebiete

Die Baunutzungsverordnung 1968 hat über die bisher zulässigen Fälle hinaus (vgl. § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 Fassung 1962) die Zulässigkeit der Gliederung von Baugebieten nach räumlichen Teilbereichen erweitert (vgl. Abs. 5; § 5 Abs. 3; § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 5) und darüber hinaus die Möglichkeit der geschoßweisen Gliederung für allgemeine Wohngebiete (vgl. § 4 Abs. 5), für Mischgebiete (vgl. § 6 Abs. 4), für Kerngebiete (vgl. § 7 Abs. 4) und allgemein für Garagengeschosse (vgl. § 12 Abs. 4) neu geschaffen. Die geschoßweisen Gliederung dient dem Zweck, die Planung besser den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen anzupassen. Da mit einer solchen Gliederung für die Grundstückseigentümer eine u. U. starke Einschränkung der Nutzung verbunden sein kann, bedarf die Anwendung dieser Möglichkeit sorgfältiger Prüfung. Damit die Planung insoweit einer gerichtlichen Nachprüfung standhält, sollten die für eine geschoßweisen Gliederung maßgebenden Gesichtspunkte in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

Die Zulässigkeit der in § 7 Abs. 2 Nr. 7 aufgeführten sonstigen Wohnungen im Kerngebiet oberhalb eines im Bebauungsplan bestimmten Geschosses setzt eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan voraus. Dabei ist jedoch zu beachten, daß in diesen Fällen die Eigenart des Kerngebietes (§ 7 Abs. 1) gewahrt bleibt.

§ 7 Abs. 4 schafft die Möglichkeit, in Geschossen an begehbarer Verkehrsfächeln, z. B. auch an Fußgängerbereichen an Obergeschossen, zwingend die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 aufgezählten Nutzungsarten festzusetzen. Diese Festsetzungsmöglichkeit kann auch mit einer Festsetzung nach § 7 Abs. 5 verbunden werden.

§ 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 ermöglichen nunmehr auch eine Gliederung in der Weise, daß bestimmte Teile des Gebietes Betrieben vorbehalten bleiben, die eines Gleisanschlusses bedürfen, oder Betrieben, die an einer Wasserstraße liegen müssen.

2.2 Einkaufszentren und Verbrauchermärkte

Die in § 11 Abs. 3 genannten Einkaufszentren und Verbrauchermärkte sind außerhalb von Kerngebieten als Sondergebiete im Flächennutzungsplan darzustellen bzw. im Bebauungsplan festzusetzen. Diese Anlagen sind in Gewerbe- und Industriegebieten unzulässig (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1). § 11 Abs. 3 soll vor allem den Dienststellen der Landesplanung die Möglichkeit geben, die Übereinstimmung der Bauleitplanung mit den entsprechenden Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu prüfen. Die Zulässigkeit von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten in Gewerbegebieten und Industriegebieten, in denen die Baunutzungsverordnung 1962 zu Grunde liegt, bleibt unberührt. Sollten solche Anlagen in diesen Baugebieten landesplanerisch oder städtebaulich nicht vertretbar sein, wird eine Änderung der Bebauungspläne in Anpassung an die neuen Vorschriften empfohlen.

Einkaufszentren (Shopping-Centres) sind Zusammenfassungen von Betrieben verschiedener Branchen und

Größenordnungen des Einzelhandels, des Handwerks und von Dienstleistungsbetrieben. In der Regel bilden sie einen einheitlich geplanten und gebauten Gebäudekomplex. Verbrauchermärkte sind Einkaufsgelegenheiten für Endverbraucher, die einen umfangreichen und in der Regel motorisierten Käuferverkehr hervorrufen.

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Allgemeines

3.11 Über die bisherigen Möglichkeiten der Festsetzungen hinaus läßt § 16 Abs. 2 die alternative Festsetzung absoluter Höchstwerte für die Geschoßfläche und die Baumasse zu. Von dieser Möglichkeit wird in der Regel nur dann Gebrauch zu machen sein, wenn ohne Rücksicht auf Grundstücksgrößen und -grenzen die Massen der Baukörper insgesamt oder geschoßweise aus Gründen der städtebaulichen Gestaltung begrenzt werden sollen. Hierbei ist aber die Festsetzung der Größe der Grundfläche unerlässlich (§ 16 Abs. 2 Satz 3). Zu beachten ist, daß durch die Festsetzung absoluter Höchstwerte für die Geschoßflächen, Grundflächen bzw. Baumassen die Höchstwerte des § 17 — abgesehen von der Regelung des § 17 Abs. 8 und 9 — nicht überschritten werden dürfen. Ggf. ist dies durch zusätzliche Festsetzungen relativer, auf die Grundfläche bezogener Höchstwerte sicherzustellen (Festsetzung der Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und ggf. Baumassenzahl).

3.12 Die in § 16 Abs. 2 Satz 5 zugelassene Festsetzung der Höhe der Gebäude in Industrie- und Sondergebieten entspricht einem Bedürfnis der städtebaulichen Praxis, weil die Zahl der Vollgeschosse in diesen Baugebieten nicht festgesetzt werden kann (in Industriegebieten) bzw. in der Regel nicht festgesetzt wird (in Sondergebieten). Dabei sind die Bezugspunkte für die Ermittlung der Höhe anzugeben (z. B. Geländeanschnitt, festgesetzte Geländeoberfläche, Höhe über NN, Hauptgesimshöhe, Firsthöhe).

Für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind (z. B. Schornsteine), kann die Höhe im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden.

3.2 Zulässiges Maß

3.21 Die Höchstwerte in der Tabelle des § 17 Abs. 1 sind allgemein entsprechend den neuzeitlichen städtebaulichen Erkenntnissen angehoben worden. Dies darf aber nicht dazu führen, daß in Bebauungsplänen ohne weiteres die Höchstwerte vorgesehen werden. Vielmehr ist darauf zu achten, daß die Festsetzungen nur in dem erforderlichen Umfang entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesbaugesetzes genannten Belange, insbesondere des Verkehrs, der Gesundheit und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes getroffen werden.

3.22 Nach § 17 Abs. 4 kann bei der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zugleich eine Mindestgrenze festgesetzt werden. Damit die Festsetzung einer gerichtlichen Nachprüfung standhält, sollten die zugrunde liegenden städtebaulichen Gesichtspunkte in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Als Planzeichen für die Festsetzung der Höchst- und Mindestgrenze empfehle ich vorerst die Aufnahme beider Zahlen durch einen Schrägstreich getrennt, z. B. VI.VIII. Das Planzeichen ist im Bebauungsplan zu erklären.

3.23 § 17 Abs. 5 eröffnet die Möglichkeit, im Bebauungsplan gegenüber der Baunutzungsverordnung 1962 weitergehende Ausnahmen vorzusehen, und zwar sowohl von der Geschoßzahl wie von der Grundflächenzahl oder Grundfläche, wenn die Geschoßflächenzahl oder die festgesetzte Geschoßfläche nicht überschritten wird. Diese Regelung erleichtert u. a. die Zulassung von neuzeitlichen Gebäudeformen wie Terrassenhäusern, Hügelhäusern u. ä.

3.24 § 17 Abs. 8 läßt eine Überschreitung der Höchstwerte der Absätze 1 und 7 jetzt auch für den Flächennutzungsplan zu. Damit können die Geschoßflächenzahlen in beiden Planarten für Gebiete nach Absatz 8 aufeinander abgestimmt werden. Soweit in Flächennutzungsplänen auf Grund der bisherigen Regelung in solchen Gebieten keine oder von den entsprechenden Bebauungsplänen wesentlich abweichende Geschoßflächenzahlen dargestellt sind, sollten die Flächennutzungspläne geändert bzw. ergänzt werden, soweit es für die Planung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich ist.

Die Novellierung des Absatzes 8 stellt klar, daß die Vorschrift nur solche Gebiete betrifft, die bei Inkrafttreten der Baunutzungsverordnung am 1. 8. 1962 überwiegend bebaut waren. Für die nach diesem Zeitpunkt überwiegend bebauten Gebiete sind die Höchstwerte der Absätze 1 und 7 einzuhalten. Sowfern in den Bauleitplänen die Höchstwerte überschritten werden sollen, ist im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan bzw. in der Begründung zum Bebauungsplan der Nachweis zu führen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 8 am 1. 8. 1962 vorlagen.

3.25 § 17 Abs. 9 ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen eine Überschreitung der Höchstwerte des § 17 Abs. 1 auch für Neubaugebiete mit Ausnahme von Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten und Wochenendhausgebieten. In der Begründung zur Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung ist hierzu folgendes ausgeführt:

„Bei normaler städtebaulicher Entwicklung werden die Höchstwerte des Absatzes 1 regelmäßig ausreichen, ja in überwiegendem Umfange mehr oder minder unterschritten, wie es die Praxis der letzten Jahre bewiesen hat. Es gibt jedoch — vor allem in den Großstädten und Mittelstädten — außergewöhnliche Situationen, die besondere städtebauliche Maßnahmen erfordern.“

Welche Umstände oder Maßnahmen die Überschreitungen ausgleichen können, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. So können zur täglichen Erholung für die Bewohner des betreffenden Gebietes geeignete Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, wie nahegelegene Parkanlagen oder Landschaftsschutzgebiete ggf. als Ausgleich für die Überschreitungen gewertet werden.

Besondere Bedeutung kommt hier auch baulichen Anlagen zu, durch die Freiflächen künstlich geschaffen werden. So können künstliche Terrassen und Dachgärten bei entsprechender Gestaltung die natürlich vorhandenen Freiflächen ergänzen. Ähnliches gilt bei Einrichtung besonderer Ebenen für den Verkehr. Es müssen aber entsprechend dem jeweiligen Stand des technischen Fortschritts besonders hochqualifizierte planerische Lösungen erbracht werden, um trotz der Überschreitung der Höchstwerte einwandfreie Wohn-, Arbeits- und Verkehrsverhältnisse zu sichern. Beispiele hierfür sind gerade in den letzten Jahren entwickelt worden. Die Qualität solcher Lösungen hängt von vielen der jeweiligen Situation gemäßigen Komponenten ab, die normativ nicht geregelt werden können, so beispielsweise von der Anordnung der Gebäude, ihrer Beziehung zueinander, zu Nachbarbauten und Freiflächen, von der Erschließung durch leistungsstarke öffentliche Nahverkehrsmittel, wie U-Bahnen, von der Belieferungsmöglichkeit der Betriebe und Geschäfte und von der Unterbringung des ruhenden Verkehrs.

Auf Grund dieser Erkenntnis soll eine Überschreitung der Höchstwerte des Absatzes 1 durch den Wortlaut des neuen Absatzes 9 ermöglicht werden. Die höhere Ausnutzung muß jedoch an den prüfbaren Nachweis der Qualität gebunden werden. Hierzu zwingt die Formulierung der Vorschrift.“

Ergänzend hierzu weise ich auf folgendes hin:

Die Überschreitung der Höchstwerte ist nur zulässig, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Diese Voraussetzung der Nummer 1 schließt die Anwendung des Absatzes 9 für Regelfälle aus.

Die besonderen städtebaulichen Gründe können nur aus den Umständen des Einzelfalles und den darauf abgestellten Planungszielen gerechtfertigt werden. Sie sind in der Begründung des Bebauungsplanes eingehend zu erläutern. Allein der Wunsch nach höherer wirtschaftlicher Rendite der Grundstücke oder hohe Grundstückskosten sind keine besonderen städtebaulichen Gründe im Sinne des § 17 Abs. 9 Nr. 1. In der Regel können besondere städtebauliche Gründe auch nicht für größere Baubereiche anerkannt werden.

Die Überschreitung der die Höchstwerte ausgleichenden Umstände im Sinne des § 17 Abs. 9 Nr. 2 können z. B. vorliegen, wenn in besonders günstiger und gesunder Lage im unmittelbaren Anschluß an das Plangebiet oder im Gebiet selbst größere zusammenhängende der Erholung und der Freizeitgestaltung dienende Flächen vorhanden und als solche gesichert sind. Es müssen ferner ausreichende Anlagen für die Unterbringung des fließenden und des ruhenden Verkehrs bestehen.

Sofern derartige Umstände nicht bereits vorhanden sind, muß die Überschreitung der Höchstwerte durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Hierzu gehören insbesondere

die Schaffung von zusammenhängend begehbarer künstlicher Freiflächen;

Begrünungsmaßnahmen, Aufforstungen, Anlage von künstlichen Gewässern und Gärten;

Abwehrmaßnahmen gegen Immissionen, insbesondere gewerblichen und Verkehrslärm. Schutzmaßnahmen gegen Luftverunreinigung und Gerüche;

besondere Maßnahmen zur reibungslosen Bewältigung des fließenden und ruhenden Verkehrs, vor allem des Berufs-, Wirtschafts- und Erholungsverkehrs. Hierzu wird auf die Richtlinien „Verkehr im Städtebau“, die als RdErl. demnächst veröffentlicht werden, verwiesen:

öffentliche Parkflächen, Flächen für Stellplätze und Garagen bzw. entsprechende Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) bzw. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG) in ausreichendem dem Bedarf entsprechenden Umfang technisch einwandfrei nachgewiesen werden. Dabei ist besonderer Wert auf den Immissionsschutz zu legen.

Soweit zulässig, sind diese Maßnahmen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen; andernfalls sind sie in der Begründung darzulegen. Soweit die Maßnahmen Flächen außerhalb des Gelungsbereichs des Bebauungsplanes betreffen, sind -- soweit erforderlich -- erläuternde Beipläne, Gutachten, Berechnungen usw. der Begründung beizufügen.

Wird von § 17 Abs. 9 Gebrauch gemacht, sollten zusätzliche Festsetzungen nach § 21 a Abs. 1, 2, 4 Nr. 3 und Absatz 5 nicht mehr getroffen werden, weil die Festsetzung nach § 17 Abs. 9 im allgemeinen bereits höchst vertretbare Grundstücksausnutzung zuläßt.

3.26 Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsanlagen

In dem neu eingefügten § 21 a sind die bisher in verschiedenen Vorschriften enthaltenen Regelungen über Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (vgl. § 19 Abs. 5 und die Verweisungen in § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 3 auf diese Vorschrift) zusammengefaßt worden. Darüber hinaus gibt die Vorschrift Anreize zur verstärkten Unterbringung von Flächen für den ruhenden Verkehr auf den Grundstücken, damit die öffentlichen Verkehrsflächen davon entlastet werden und vorzugsweise dem flie-

Benden Verkehr vorbehalten bleiben. Jedoch darf eine hierdurch etwa bewirkte stärkere Konzentration von Garagen in den Baugebieten nicht zu einer Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs durch zu starken Ziel- und Quellverkehr führen. Hierzu wird auf die Richtlinien „Verkehr im Städtebau“ verwiesen. Vor Festsetzung oder Aufnahme dieser Anrechnungsregel in den Bebauungsplan als Ausnahme ist daher sorgfältig zu prüfen, ob für die Vergünstigungen unter Abwägung aller Belange im Einzelfall ein städtebauliches Bedürfnis besteht. Dabei sind auch die Belange des Immissions- und Nachbarschutzes, insbesondere das Ruhebedürfnis der Bevölkerung zu berücksichtigen.

§ 21 a Abs. 1 regelt die Nichtanrechnung von Garagengeschossen auf die Zahl der Vollgeschosse und auf die zulässige Baumasse. Wenn auch hierbei die Zahl der nicht anzurechnenden Garagengeschosse nicht begrenzt ist, so ergibt sich eine Beschränkung der Garagengeschosse in der Regel bereits aus den Einschränkungen des § 12 Abs. 2 und 3. Auch darf die Festsetzung nicht der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Die Regelung kann entweder durch Text als Festsetzung oder als Ausnahme vorgesehen werden. Es ist zweckmäßig, zur Verhinderung einer unzulässigen Ausnutzung der Vorschrift die Zahl der nicht anzurechnenden Garagengeschosse anzugeben.

Die Anwendung des § 21 a Abs. 1 führt zur Nichtanrechnung der Geschoßfläche des Garagengeschosses (§ 21 a Abs. 4 Nr. 1). Die Gemeinde kann sich jedoch auch auf eine Festsetzung oder eine Ausnahme nach § 21 a Abs. 4 Nr. 3 beschränken und dadurch ausschließen, daß die festgesetzte Geschoßzahl überschritten wird. § 21 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ermöglicht jetzt auch in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten, Wochenendhausgebieten und Sondergebieten die Nichtanrechnung von solchen überdachten Stellplätzen und Garagen, die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) BBauG (vgl. Nummer 13.1 der Anlage zur Planzeichenverordnung) festgesetzt sind. Hierzu weise ich auf die Vorschriften des § 12 Abs. 2 und 3 hin, nach denen Garagen und Stellplätze in den dort genannten Baugebieten nur in beschränktem Umfang zulässig sind.

§ 21 a Abs. 5 enthält eine begünstigende Regelung, nach der die Geschoßfläche oder Baumasse um die unter der Geländeoberfläche herzustellenden Garagen rechnerisch erhöht werden kann, jedoch nur in den im Bebauungsplan festzusetzenden oder als Ausnahme vorzusehenden Grenzen. Hierzu ist zu empfehlen, als Begrenzung einen je nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden Vomhundertsatz der Geschoßfläche oder der Baumasse der Garagen oder absolute Werte (in qm oder cbm) anzugeben.

Bei der Festsetzung der Ausnahme ist zu beachten, daß durch ungleiche Inanspruchnahme dieser Möglichkeit durch die Eigentümer sich nicht gestalterische oder sonstige Nachteile ergeben können.

4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

4.1 Bauweise

Die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2, daß in den Fällen, in denen der Bebauungsplan eine Festsetzung der Bauweise nicht enthält, die Vorschriften über die offene Bauweise anzuwenden sind, ist weggefallen. § 22 Abs. 1 Satz 2 in der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 ist jedoch für alle Bebauungspläne, für die die Verordnung in der alten Fassung gilt, weiterhin anzuwenden. Zur Vermeidung von Zweifeln wird empfohlen, diese Bebauungspläne um Festsetzungen über die Bauweise zu ergänzen.

§ 22 Abs. 2 Satz 2 gestattet über die Möglichkeiten des bisherigen Rechts hinaus eine weitergehende Differenzierung der offenen Bauweise. Von dieser Möglichkeit sollten die Gemeinden in aller Regel Gebrauch machen, um eine sonst nur schwer zu vermeidende ungeordnete Bebauung zu verhindern.

4.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Einfügung des § 23 Abs. 1 Satz 2, wonach eine Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche auch geschoßweise unterschiedlich getroffen werden kann, hat im wesentlichen nur klarstellende Bedeutung. Diese bisher bereits zulässig gewesene Festsetzung ermöglicht vor allem eine differenzierte städtebauliche Gestaltung eines Baugebietes oder eines Straßenzuges durch Vor- oder Zurücktreten von Geschoßen.

Die Anwendung des § 23 Abs. 2 Satz 3 und des Absatzes 3 Satz 3 setzt eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan voraus. Die vorgesehenen Ausnahmen müssen aber nach Art und Umfang in der Festsetzung bestimmt sein. Es muß aus der Festsetzung hervorgehen, welche Gebäudeteile von der Ausnahme erfaßt werden sollen und in welchem Umfang (Angabe von Breite und Tiefe) ihr Vor- oder Zurücktreten ausnahmsweise zugelassen werden kann.

5 Anwendung in den Fällen des § 34 BBauG

§ 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 sind im Hinblick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung fortgefallen. Die sinngemäße Anwendung der Baunutzungsverordnung 1968 in den Fällen des § 34 BBauG bleibt aber unberührt und hält sich auch im Rahmen dieser Vorschrift.

— MBl. NW. 1969 S. 322.

II.

Innenminister

Seminar Bad Oeynhausen Höherer Dienst

Bek. d. Innenministers v. 24. 2. 1969 —
II B 4 — 6.63.02 — 4178/69

In der Zeit vom 5. bis 9. Mai 1969 findet in Bad Oeynhausen ein weiteres Seminar für Beamte des höheren Dienstes der Landes- und Kommunalverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

In diesem Jahr werden erstmals vier Arbeitskreise gebildet und zwar:

Arbeitskreis A

„Soziologische Bedingungen der Arbeit und Führung in der Behörde“

In diesem Arbeitskreis werden u. a. folgende Themen behandelt

- Wandel der Aufgaben und des Verständnisses der Verwaltung in Recht und Gesellschaft —
- Strukturprinzipien der modernen Verwaltung und die Fragen der Autorität und Verantwortung —
- Organisationsprobleme der Verwaltung —
- Richtiges Führen in der Arbeit —

Arbeitskreis B

„Die technischen Hilfsmittel einer modernen Behörde — Bürotechnik, Statistik, zentrale Datenverarbeitung“

In diesem Arbeitskreis werden u. a. folgende Themen behandelt

- Das Vordruckwesen, eine Vorstufe der Automatisierung —
- Grundlagen, Entwicklung und Grenzen der elektronischen Datenverarbeitung —
- Elektronische Datenverarbeitung in der Landesverwaltung und in der Kommunalverwaltung —
- Verwaltung im Umbruch — Umbruch des Verwaltungsstils —

Arbeitskreis C

- „Neuere verfassungsrechtliche Entwicklungen“
 In diesem Arbeitskreis werden u. a. folgende Themen behandelt
- Probleme der Gewaltenteilung im demokratischen Staat —
 - Verfassungsrechtliche Probleme der Konzentration von Massenmedien —
 - Föderalismus heute —
 - Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland —

Arbeitskreis D

„Planungsmethoden und ihre Anwendbarkeit in der Verwaltung“
 In diesem Arbeitskreis werden u. a. folgende Themen behandelt

- Modelle als Instrumente der Planung —
- Systemanalyse —
- Netzplantechnik und verwandte Methoden —
- Wissenschaftliche Unternehmensforschung (Operations-Research) —

Anmeldungen werden bis zum 1. April 1969 entgegen genommen. Sie sind zu richten an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Stichwort: Seminar Bad Oeynhausen — Höherer Dienst — Mai 1969 — unter Angabe des gewünschten Arbeitskreises.

Ich bitte, mir nur solche Beamte des höheren Dienstes zu benennen, die zu intensiver Mitarbeit in einem Arbeitskreis bereit sind.

Die Teilnehmer werden in Hotels und Pensionen in Bad Oeynhausen untergebracht und verpflegt. Ich bitte, den Teilnehmern Reisekosten nach §§ 9 und 10 des Landesreisekostengesetzes zu zahlen. Gebühren für die Teilnahme am Seminar werden nicht erhoben. Eine Anrechnung der Zeit in Bad Oeynhausen auf den Erholungsurlaub erfolgt nicht.

Den zugelassenen Teilnehmern werden weitere Einzelheiten mitgeteilt.

— MBl. NW. 1969 S. 325.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
 Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
 Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
 Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.